

Öffentliche Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Kerpen für die Jahre 2013/2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Kerpen mit Beschluss vom 19.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	147.574.452 €	151.410.911 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	156.207.066 €	155.276.105 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	140.351.117 €	144.929.499 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	143.646.732 €	142.545.599 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.840.826 €	44.421.295 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	21.649.576 €	51.921.055 €

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0 €	17.661.191 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 €	2.900.000 €

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	8.632.614 €	3.865.194 €

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	80.000.000 €	80.000.000 €

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.

		<u>2013</u>	<u>2014</u>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		480 v. H.	480 v. H.
2. Gewerbesteuer		500 v. H.	500 v. H.

§ 7

Sonstige Regelungen

1. Stellenplan
Die im Stellenplan ausgewiesenen KU-Stellen werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.
2. Generelle Deckungsvermerke für Ausgaben gem. § 21 GemHVO
 - 2.1 Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.
Ausnahmen hiervon sind:
 - a) zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden,
 - b) Personalaufwendungen, Kontengruppe 50;
 - c) Personalnebenausgaben, Konten 54;
 - d) Innere Verrechnungen, Konten 48 und 58;
 - e) 521-524
 Die unter b), c) und e) aufgeführten Positionen sind produktgruppenübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in den Teilfinanzplänen.
 - 2.2 Die in den Teilfinanzplänen festgesetzten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden jeweils innerhalb der Produktgruppe als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.
3. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW.
 - 3.1 In den Teilergebnisplänen berechnete Mehrerträge zu Mehraufwendungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.
 - 3.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
4. Mittelbereitstellungen nach Ziff. 2 und 3 dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der betroffenen Produktgruppe bzw. des Gesamthaushaltes führen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013/2014 wird hiermit gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für die Jahre 2013/2014 mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 25.03.2013 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 23.05.2013 für das Jahr 2014 mit einer Bedingung erteilt worden. Der Stadtrat hat am 16.07.2013 zu der erteilten Bedingung für die Verringerung der allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2014 einen Beitrittsbeschluss gefasst.

Der Haushaltsplan für die Jahre 2013/2014 liegt ab sofort zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse gem. § 80 Abs. 6 GO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden im Rathaus Kerpen, Zimmer 141, öffentlich aus.

Im Internet ist der Haushaltsplan unter der Adresse www.stadt-kerpen.de verfügbar.

Kerpen, 19.07.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin